

FRAGERECHT DES VERMIETERS

Auch wenn im Grunde alle Fragen zur Selbstauskunft zulässig sind, hat der Vermieter möglicherweise ein großes Interesse an weiteren Informationen zu Ihrer Person. Er hat ein Anrecht darauf, zu wissen, wer und wie viele Personen in der Wohnung wohnen werden. Ebenso darf er fragen, welcher Arbeit Sie nachgehen und wie es um Ihre Zahlungsfähigkeit steht.

Doch auch das Fragerecht des Vermieters hat Grenzen. Zwar ist dieses nicht immer ganz einheitlich geregelt und kann nach Rechtsprechung unterschiedlich behandelt werden, jedoch gibt es Fragen, zu denen der Vermieter keine Auskunft anfordern darf. Dazu gehören beispielsweise solche zur sexuellen Orientierung, Religionsangehörigkeit, Mitgliedschaft in Verbänden oder Parteien. Nach Vorstrafen oder laufenden Ermittlungsverfahren darf ebenfalls nicht gefragt werden.

Während die Frage nach Kindern durchaus legitim ist, darf der Vermieter sich nicht nach einer Schwangerschaft oder einem Kinderwunsch erkundigen. Bei solchen unzulässigen Fragen kann ansonsten auch getrost zur Notlüge gegriffen werden. Sollten Sie also die Frage nach einem (weiteren) Kinderwunsch vorerst verneinen, kann Ihnen im Nachhinein nicht gekündigt werden, wenn sich dann doch Familienzuwachs ankündigt.

Inhaltlich

Wie auch bei einer Bewerbung für einen Job sollten Sie bei deiner Wohnungsbewerbung auf eine korrekte Grammatik und Rechtschreibung achten. Lassen Sie Ihre Bewerbung im besten Fall noch einmal gegenlesen und hole Sie Feedback ein.

Danach darf der Mieter fragen:

- Einkommen
- Anzahl der Kinder
- Familienstand
- Ausbildung / Laufbahn
- Alter
- Haustier

Diese Fragen müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten. Ansonsten kann das zur Kündigung des Mietverhältnisses führen. Auf der anderen Seite gibt es Fragen, die Sie nicht beantworten müssen oder bei denen Sie im Zweifelsfall lügen dürfen:

Diese Fragen müssen Sie nicht wahrheitsgemäß beantworten

- Vorstrafen
- Religion/Nationalität
- frühere Mietverhältnisse
- Aktivität in Parteien/Gewerkschaften
- Kinderwunsch/Schwangerschaft

Lügen dürfen Sie übrigens auch bei Haustieren, wenn es sich nicht um große Tiere handelt, die gegebenenfalls den Unmut der Nachbarn auf sich ziehen könnten. Kleintiere wie Fische oder Hamster fallen nicht unter die Haustierregelung.

Zum Abschluss des Besichtigungstermins sollten Sie dem Vermieter noch einmal Ihr Interesse bekunden und im besten Fall eine Visitenkarte überreichen. So hat dieser noch einmal eine Erinnerung an Sie in der Tasche und hat zugleich die benötigten Daten, um Sie über seine Entscheidung zu informieren.